



## **VERFÜGUNG**

**vom 2. November 2004**

### **Horgen. Nutzungsplanung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 211/1996 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Horgen genehmigt. Am 24. Juni 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Horgen sechs Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. September 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Die beim Bezirksrat Horgen eingelegte Beschwerde wurde gemäss Bescheinigung des Regierungsrates vom 4. Oktober 2004 mit Beschluss des Bezirksrates vom 6. August 2004 rechtskräftig abgewiesen. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2004 ersucht der Gemeinderat Horgen um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet betreffend die Teilrevision Gebiet Spätz die Umzonung von der Industriezone I 6 resp. der Landwirtschaftszone in die Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.5 und die Ausweitung der Sonderbauvorschriften auf Teile der I 6 mit ES III, betreffend die Teilrevision Bereich Gumelenstrasse / Seestrasse die Umzonung von der Industriezone I 6 in die Wohnzone W 2.5 resp. in die Wohnzone W 2.7 mit Gestaltungsplanpflicht und die Ausweitung der Sonderbauvorschriften auf die Industriezone I 6 mit ES III, betreffend die Teilrevision Bereich Bahnhof die Umzonung von der Industriezone I 5 in die Zentrumszone Zc resp. Za, betreffend die Teilrevision Bereich Tabeaheim (Grundstück Kat.-Nr. 8915) die Umzonung von der Wohnzone W 2.7 in die Zone für öffentliche Bauten, betreffend die Teilrevision Gebiet Meilibach die Umzonung von der Freihaltezone in die Erholungszone für Familiengärten mit ES III sowie diverse Änderungen von Bestimmungen der Bauordnung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Horgen am 24. Juni 2004 festgesetzten Änderungen der Nutzungsplanung betreffend die Teilrevision Gebiet Spätz, die Teilrevision Bereich Gumelenstrasse / Seestrasse, die Teilrevision Bereich Bahnhof, die Teilrevision Bereich Tabeaheim, die Teilrevision Gebiet Meilibach sowie die Änderungen von Bestimmungen der Bauordnung werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 2. November 2004  
042115/Owü/Zst

ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung  
Für den Auszug:

